

Aktenzeichen: 6 ABR 1/81

LAG Frankfurt am Main Beschluß des BAG vom 22. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 19; ArbGG 1979 § 89 Abs. 2, § 87 Abs. 2;
ZPO § 519

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 1/81

4 Ta BV 11/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
22. Oktober 1981

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 22. Oktober 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hollmann und Fürbeth beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 23. September 1980 - 4 Ta BV 11/80 - wird zurückgewiesen.

Der in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellte Hilfsantrag ist unzulässig.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der weitere Beteiligte ist ein dem Deutschen Roten Kreuz angeschlossener Verband, der sich im gesamten Bundesgebiet und im Land Berlin mit insgesamt 1.700 Arbeitnehmern betätigt. Er hat mit Wirkung vom 1. März 1978 mit der Gewerkschaft ÖTV und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft unter Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Tarifverträge abgeschlossen, mit denen die Wahl arbeitsfähiger Betriebsräte ermöglicht werden sollte. Danach werden "Einrichtungen und Verwaltungsstellen im Unternehmensbereich, die Betriebsteile im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind", in den von dem weiteren Beteiligten genannten Bezirken zusammengefaßt. Diese Betriebsteile "gelten mit Ausnahme der Hauptgeschäftsführung jeweils zusammengefaßt als ein Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes".

Für die Betriebsratswahlen im Juni 1979 für den Bezirk Hessen des weiteren Beteiligten hat der Wahlvorstand alle Einrichtungen des weiteren Beteiligten in Hessen mit Ausnahme der Hauptgeschäftsführung als zu einem Betrieb zusammengefaßt angesehen und die Wahl des Antragsgegners (Betriebsrats) entsprechend durchgeführt.



- 3 -

Diese Wahl beanstanden die Antragsteller. Sie haben geltend gemacht, die Wahl sei nichtig, zumindest aber anfechtbar, weil der Betriebsbegriff nach dem Betriebsverfassungsgesetz verkannt sei. Entgegen den Regelungen des Tarifvertrags seien zu Unrecht auch solche Einrichtungen als Betriebsteile behandelt worden, die selbständige Betriebe seien.

Die Antragsteller haben beantragt, die Betriebsratswahl vom 6. Juni 1979 für nichtig zu erklären, hilfsweise, die Unwirksamkeit der Wahl festzustellen. Der Antragsgegner und der weitere Beteiligte haben Abweisung der Anträge beantragt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragsteller abgewiesen. In der Beschwerdeinstanz haben die Antragsteller nur noch beantragt festzustellen, daß die Betriebsratswahl vom 6. Juni 1979 nichtig ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller nunmehr ihren Antrag und Hilfsantrag erster Instanz weiter. Der Antragsgegner und der weitere Beteiligte bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist im Hauptantrag unbegründet, im übrigen unzulässig.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Wahl des Antragsgegners nicht nichtig ist.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 14, 82 [88] = AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG [zu II 1 der Gründe]; BAG 15, 235 [238] = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG [zu 2 a der Gründe]; AP Nr. 10 zu § 3 BetrVG; AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972 [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; AP Nr. 8 zu § 19 BetrVG 1972; vgl. ebenso im Schrifttum Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 19 Rdnrn. 4, 5; GK-Thiele, BetrVG, § 19 Rdnr. 70; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 19 Rdnr. 18; Galperin/Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 19 Rdnr. 42), daß die Verknennung des Betriebsbegriff durch den Wahlvorstand regelmäßig nicht zur Nichtigkeit der Betriebsrats-



- 4 -

wahl führt. Anhaltspunkte dafür, daß der Wahlvorstand hier in einem so hohen Maße gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl verstoßen hätte, daß auch der Anschein einer ordnungsgemäßen Wahl fehlt, sind nicht ersichtlich. Der Senat tritt insoweit der Ansicht des angefochtenen Beschlusses in vollem Umfang bei.

2. Der Senat folgt auch nicht der Auffassung der Rechtsbeschwerde, daß Beschwerdegericht habe zu Unrecht nicht über die Anfechtbarkeit der Betriebsratswahl befunden.

Zwar kann in einem Antrag, mit dem die Feststellung begehrt wird, eine Wahl sei unwirksam, sowohl das Begehren enthalten sein festzustellen, daß die Wahl mit Erfolg angefochten sei, wie auch das Begehren festzustellen, daß sie nichtig sei, wenn nach dem Vorbringen davon auszugehen ist, daß die Wahl unter jedem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt angegriffen werden soll (vgl. BAG 15, 235 [236]). Einer solchen Auslegung steht hier jedoch das Verhalten der Antragsteller im Verlauf dieses Beschlußverfahrens entgegen.

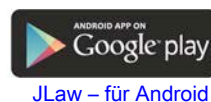
Die Antragsteller haben im ersten Rechtszug nicht nur beantragt, die Wahl des Antragsgegners für nichtig zu erklären, sondern auch hilfsweise deren "Unwirksamkeit festzustellen". Da die Antragsteller in der Beschwerdeinstanz ausdrücklich nur noch die Feststellung begehrt haben, daß die Betriebsratswahl nichtig ist, hat das Landesarbeitsgericht hierin zu Recht eine Beschränkung des Rechtsmittels gesehen und das Vorbringen der Antragsteller nur unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeit der Wahl geprüft.

Nach § 89 Abs. 2, § 87 Abs. 2 ArbGG 1979 i.V. mit § 519 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO muß die Beschwerdebegründung u.a. die Erklärung enthalten, inwieweit die erstinstanzliche Entscheidung angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden. Auch wenn darauf abzustellen ist, daß der Wortlaut des Antrags nicht unbedingt für den Umfang der Rechtsmittelinlegung entscheidend ist, sondern auch aus der Beschwerdebegründung ge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

folgert werden kann, inwieweit die vorangegangene Entscheidung angegriffen wird, läßt sich ein vom angekündigten Antrag der Antragsteller abweichender Wille, den Beschluß des Arbeitsgerichts auch hinsichtlich der Feststellung zur Anfechtung der Betriebsratswahl anzugreifen, nicht entnehmen. Vielmehr haben die Antragsteller im Termin zur Anhörung allein den in erster Instanz als Hauptantrag verfolgten Antrag gestellt. Nur über diesen Antrag war damit vom Beschwerdegericht zu befinden.

Ein anderes Ergebnis ist entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde auch nicht daraus herzuleiten, daß die Antragsteller auf Hinweise des Antragsgegners die Auffassung vertreten haben, in dem Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl sei der Antrag auf deren Anfechtung enthalten, da diese Erklärung erst außerhalb der Beschwerdebegründungsfrist abgegeben worden ist. Prozessuale Rügen haben die Antragsteller insoweit nicht erhoben.

Abgesehen davon, daß angesichts der von den Antragstellern selbst vorgenommene Beschränkung ihres Rechtsmittels für das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung bestand, die Antragsteller aufzufordern, sachdienliche Anträge zu stellen, kann die von den Antragstellern gerügt Verletzung von § 139 ZPO schon deshalb nicht von Erfolg sein, weil nicht angegeben ist, welchen Antrag sie bei Ausübung des richterlichen Fragerechts gestellt hätten.

3. Der nunmehr erneut gestellte Hilfsantrag ist unzulässig, weil eine Erweiterung des Antrags in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht möglich ist (§ 561 ZPO, § 92 Abs. 2 ArbGG). Nachdem die Antragsteller diesen Antrag in der Beschwerdeinstanz nicht gestellt hatten, konnten sie jetzt nicht mehr erneut zur fristgebundenen Anfechtung der Betriebsratswahl nach § 19 BetrVG übergehen, die weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich machen könnte (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953 [zu II 6 der Gründe]).

Dr. Auffarth

Richter am Bundesarbeitsgericht Roeser ist wegen Urlaub verhindert zu unterschreiben

Dr. Leinemann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Dr. Auffarth



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)